

Richtlinie für das Verhalten auf Umschlagsanlagen von SBB Cargo Hausordnung Terminal

Die Hausordnung Terminal regelt das korrekte Verhalten innerhalb des Terminalbereichs von SBB Cargo und ist von allen Beteiligten einzuhalten. Gilt für alle Terminals von SBB Cargo.

Gültig ab

01.01.2017

Höchstgeschwindigkeit		Auf dem gesamten Gelände des Terminals gilt das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit diese örtlich nicht anders ausgeschildert ist.
Vortrittsregelung auf dem Gelände		Krane sowie Terminalzugmaschinen und Schienenfahrzeuge haben Vortritt. Auf dem Gelände des Terminals ist das Rückwärtsfahren verboten. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Anweisung und unter Aufsicht gestattet.
Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten		Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten auf dem Gelände des Terminals ist verboten.
Schutzkleidung		Im Terminal sind Warnweste und Sicherheitsschuhe zu tragen. Im Bereich der Krane besteht zusätzlich Helmtragepflicht.
Zutrittsverbot		Für Unbefugte ist der Aufenthalt im Gleisbereich sowie das Be- oder Übersteigen von Tragwagen und Terminalfahrzeugen verboten.
Sicherheitsabstand zu Gleisen und Terminal-einrichtungen		Personen und Fahrzeuge haben den Sicherheitsabstand zu Gleisen und sonstigen Terminaleinrichtungen unbedingt einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsmarkierungen am Boden sind zu beachten.
Betreten des Geländes auf eigene Gefahr		Das Betreten des Terminalgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Auf die Bewegungen von Schienenfahrzeugen oder Kranen ist ständig zu achten.
Schwebende Lasten		Soweit möglich, sollen Personen und Fahrzeuge nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren.
Fahrleitungen		Achtung Hochspannung! Fahrleitungen können unter Spannung stehen. Es ist sicherzustellen, dass diese vor dem Umschlag ausgeschaltet und geerdet sind.
Persönliches Verhalten der Fahrzeugführenden		Fahrzeugführende haben beim Be- oder Entladen aus dem Fahrzeug auszusteigen, die Türen zu schliessen und Sichtkontakt zu den Kran- oder Gerätebedienern zu halten. Wird der Lkw verlassen, sind Warnweste und Sicherheitsschuhe zu tragen. Im Bereich der Krane besteht zusätzlich Helmtragepflicht. Personen und Fahrzeuge haben einen Sicherheitsabstand von 2m zu den Krangeschirren einzuhalten.
Betreten der Fahrbahn		Personen auf dem Terminalgelände haben besondere Vorsicht beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Ladeeinheiten oder Fahrzeugen, sowie beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug walten zu lassen.

Witterungsverhältnisse



Witterungsverhältnisse wie Wind, Regen, Schnee und Eis sind zu beachten.

Rauch- und Feuerverbot



Im gesamten Umschlagsbereich ist das Rauchen und Entfachen von Feuer verboten.

Videoüberwachung



Das gesamte Areal oder Teile davon werden videoüberwacht.

**Verhalten im Ereignisfall /
Erste Hilfe**



- Ruhe bewahren
- Selbstschutz beachten
- Unfall Terminalpersonal melden
- Unfallstelle absichern
- Retten / Erste Hilfe leisten

- Besucher des Terminals müssen sich bei der Terminalleitung oder am Check-In anmelden.
- Den Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten.
- Verstösse gegen die Hausordnung Terminal, können zu Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen. Wir danken für Ihr Verständnis.



Vorbereitung durch den Lkw-Fahrer (Chauffeur):

- I. Der Lkw-Fahrer meldet sich beim Check-In oder falls kein Check-In vorhanden ist, direkt beim Kranführer des Terminals. Das Meldeformular (Anliefer- oder Abholauftrag) von SBB Cargo wird dem Terminal Mitarbeiter übergeben. Nach der Überprüfung der Daten werden anschliessend allfällige Schäden an der Ladeeinheit dokumentiert. Im Rahmen der Abfertigung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut können Stichproben gem. ADR durchgeführt werden. Das Dokument wird anschliessend in doppelter Ausführung von beiden Parteien (Lkw-Fahrer sowie Check-In-Mitarbeiter bzw. Kranführer) unterschrieben.
- II. Das für den Transport benötigte Fahrzeugchassis, ist vom Lkw-Fahrer für den Verlad entsprechend auszuwählen bzw. vorzubereiten. Das ordnungsgemässe Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemässe Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Strassenfahrzeug hat der Auslieferer bzw. der Abholer in eigener Verantwortung durchzuführen. Dazu gehört insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschliesslich deren Sicherungsvorrichtungen und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Strasse (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes).
- III. Die Verriegelungen der Ladeeinheit ist erst unmittelbar vor der Kranung zu lösen bzw. sofort nach dem Aufsetzen der Ladeeinheit auf dem Lkw zu verschliessen. Bei Sattelaufliegern ist der seitliche und hintere Unterfahrschutz hochzuklappen und zu sichern, Luftschläuche sind zu lösen, die Luft ist vollständig abzulassen. Sattelaufleger müssen an dem von SBB Cargo zugewiesenen Stellplatz mit gelöster Bremse abgestellt werden.
- IV. Die Bereitschaft zur Kranung der Ladeeinheit ist dem Kranführer durch Handzeichen anzuzeigen und durch die mündliche Meldung „Fertig“ zu bestätigen.
- V. Die Lkw-Fahrer haben bei Stand- und Wartezeiten den Motor ihrer Fahrzeuge abzustellen, während der Wartezeit auf dem Terminalareal wird das Fahrzeug nicht verlassen. In Ausnahmefällen hat der Lkw-Fahrer sich beim Check-In bzw. Kranführer zu melden.